

## Bekanntgabe

an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

### **Untersagung der Versiegelung von freien Flächen in Neubaugebieten**

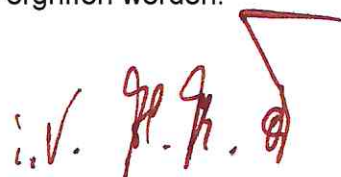
#### **„Schottergärten“**

#### **- Sachstand -**

Die Verwaltung ist in der Vergangenheit bereits in zwei Fällen gegen eine unzulässige Versiegelung von Flächen innerhalb der Wallanlagen vorgegangen. In einem Fall ist die Fläche zwischenzeitlich von Grün überwachsen. Beim anderen Fall ist die Maßnahme bisher nur zum Teil gemäß der Verfügung umgesetzt worden. Dieser Fall wird daher erneut aufgegriffen.

Zur Sensibilisierung aller Eigentümerinnen und Eigentümer in Helmstedt ist zusammen mit den Grundsteuerbescheiden ein Informationsblatt zum Thema „Schottergärten“ verschickt worden. Darin wird die Bedeutung der Thematik verdeutlicht und auf die Unterstützung zur naturnahen Gartengestaltung durch unsere Umweltabteilung sowie die Broschüre des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verwiesen.

Zusätzlich zur gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dass alle Flächen, die nicht überbaut sind, Grünflächen sein müssen, findet sich auch in den neueren Kaufverträgen für städtische Baugrundstücke ein entsprechender Verweis auf die NBauO und die Broschüre des NLWKN. In einem ersten Schritt wird daher bei den in den vergangenen beiden Jahren vermarkteten Baugebieten „Am Stephani-Friedhof“ (Emmi-Lademann-Straße) und „Im Rottlande II“ bei Baukontrollen verstärkt auch auf diese Verpflichtungen geachtet. Bauaufsichtliche Maßnahmen mussten hier bislang noch nicht ergriffen werden.



(Wittich Schobert)